

# Satzung der Stiftung Evangelische Kirche für Sie



## § 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung „Evangelische Kirche für Sie“

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim, Dekanat Rüsselsheim, und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Stärkung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

- a) die Finanzierung der Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde
- b) Koordination der verschiedenen Arbeitsbereiche
- c) Durch- und Weiterführung von Projekten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
  - der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenen- und Seniorenarbeit
  - diakonische Aufgaben
  - der musikalischen Arbeit

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zustifter / Zustifterinnen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

## § 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 500.000,- € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(4) Das Stiftungsvermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden.

(5) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung sinngemäß.

#### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstands vom Kirchenvorstand gewählt. Die genaue Zahl der Mitglieder wird zu Beginn der Amtszeit des Stiftungsvorstands per Beschluss durch den Kirchenvorstand festgelegt. Der Stiftungsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Die Mehrheit muss Mitglied einer Evangelischen Kirche sein, die der Evangelischen Kirche Deutschlands angehört. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt der Kirchenvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Der Kirchenvorstand kann auch während der laufenden Amtszeit weitere Mitglieder bis zur festgelegten Höchstgrenze in den Stiftungsvorstand nachberufen. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Stiftungsvorstandes.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit ein vorsitzendes Mitglied.

#### § 6 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich zusammen. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der KGO sinngemäß.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel auf Antrag des Kirchenvorstands
  - das Einwerben von Zustiftungen und Zuwendungen
  - die Kontaktpflege zu Stiftenden

Er sorgt in Absprache mit der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

#### § 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

### § 8 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.

### § 9 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglich Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.